

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend
die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen.
Vom 18. April 1936.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 2 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 851) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 67) wird aufgehoben.

§ 2

Ob und inwieweit den Unterhaltungsträgern und Lehrkräften der privaten Vorschulen für mit der Auf Lösung oder dem Abbau verbundene erhebliche wirtschaftliche Härten durch öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich oder aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren ist, bestimmen die obersten Unterrichtsbehörden der Länder im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nach den Richtlinien des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft.
Berlin, den 18. April 1936.

Der Führer und Reichkanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung

Rust

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über den Zusammenschluß
der Kartoffelwirtschaft.**

Vom 9. April 1936.

Auf Grund der §§ 3 und 10 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Achter Teil Kapitel V §§ 7 und 8 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 602) wird verordnet:

Die Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 550) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Neuerrichtung eines Betriebes der im § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Art und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes dieser Art bedürfen der Genehmigung der Hauptvereinigung. Diese Vorschrift gilt nicht für den Einzelhandel. Im Falle eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses muß die Genehmigung erteilt werden; sie soll erteilt werden, wenn eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Überfetzung des Gewerbezweiges nicht zu befürchten ist.“

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1936 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1936.

**Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft**

In Vertretung des Staatssekretärs
Morik

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Eshornhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.